BM Viehof verweist auf die in der AKSVE-Sitzung am 08.03.2023 geänderte Anlage 2.

Herr Thienel fragt nach, ob weiterhin eine Regelung bestehe, die in Ausnahmefällen eine Durchführung von Märkten am Wochenende gestatte. Die Verwaltung verweist auf § 3 Abs. 2 der Marktordnung: „Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass, z.B. wegen erforderlicher Bauarbeiten – die Markttage sowie die Verkaufs- und Betriebszeiten im Einzelfalle anders festsetzen und den Marktort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig bekannt zu machen.“

Weitere Wortbeiträge ergeben sich nicht.